

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt. 1943-1944 1943

7 (21.4.1943)

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt

Mitteilungsblatt der Gauwirtschaftskammer Oberrhein

Verlag C. F. Müller, Karlsruhe (Baden), Ritterstraße 1

Nr. 7 23. Jahrgang
21. April 1943

Errichtung der Gauwirtschaftskammer Oberrhein in Karlsruhe/ Straßburg u. der Wirtschaftskammern Mannheim u. Freiburg.

Zweite Anordnung über die Errichtung von Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern. Vom 22. März 1943.

Auf Grund des § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammerverordnung) vom 20. April 1942 (RGBl. I S. 189) werden mit Wirkung vom 1. April 1943 in folgenden weiteren Gauen Gauwirtschaftskammern errichtet:

(Es folgt die Aufzählung von 9 Gauwirtschaftskammern im Reich und alsdann)

10. „Gauwirtschaftskammer Oberrhein“ mit dem Sitz in Karlsruhe/Straßburg für den Bereich des Gaues Baden und des Elsaß, ferner im Bereich der Gauwirtschaftskammer Oberrhein eine „Wirtschaftskammer Mannheim“ mit dem Sitz in Mannheim und eine „Wirtschaftskammer Freiburg“ mit dem Sitz in Freiburg.

Berlin, den 22. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister:
Walther Funk.

Anordnung über den Aufbau der Gauwirtschaftskammer Oberrhein in Karlsruhe/Straßburg.

Nachdem mit meiner Anordnung vom heutigen Tage die Gauwirtschaftskammer Oberrhein errichtet worden ist, bestimme ich, daß mit Ablauf des 31. März 1943 die Wirtschaftskammer Baden, die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe und die Handwerkskammer Karlsruhe sowie die bereits gemäß § 1 der Verordnung vom 20. April 1942 (RGBl. I S. 190) aufgelöste Industrie- und Handelskammer Pforzheim zu bestehen aufhören. Die Rechte und Pflichten dieser Kammern gehen auf die Gauwirtschaftskammer Oberrhein als Rechtsnachfolgerin über.

Die Amtsdauer der Ehrenamtsträger der in die Gauwirtschaftskammer Oberrhein überführten Kammern endet mit Ablauf des 31. März 1943.

Berlin, den 22. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister:
Walther Funk.

Anordnung über den Aufbau der Wirtschaftskammer Mannheim im Bereich der Gauwirtschaftskammer Oberrhein.

Nachdem mit meiner Anordnung vom heutigen Tage die Wirtschaftskammer Mannheim errichtet worden ist, bestimme ich, daß mit Ablauf des 31. März 1943 die Industrie- und Handelskammer Mannheim zu bestehen aufhört. Die Rechte und Pflichten dieser Kammer gehen auf die Wirtschaftskammer Mannheim als deren Rechtsnachfolgerin über.

Der Bezirk der Wirtschaftskammer Mannheim umfaßt den Bezirk der bisherigen Industrie- und Handelskammer Mannheim.

Die Amtsdauer der Ehrenamtsträger der in die Wirtschaftskammer Mannheim überführten Kammern endet mit Ablauf des 31. März 1943.

Berlin, den 22. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister:
Walther Funk.

Anordnung über den Aufbau der Wirtschaftskammer Freiburg im Bereich der Gauwirtschaftskammer Oberrhein.

Nachdem mit meiner Anordnung vom heutigen Tage die Wirtschaftskammer Freiburg errichtet worden ist, bestimme ich, daß mit Ablauf des 31. März 1943 die Industrie- und Handelskammer Freiburg zu bestehen aufhört. Die Rechte und Pflichten dieser Kammer gehen auf die Wirtschaftskammer Freiburg als deren Rechtsnachfolgerin über.

Der Bezirk der Wirtschaftskammer Freiburg umfaßt den Bezirk der bisherigen Industrie- und Handelskammer Freiburg.

Die Amtsdauer der Ehrenamtsträger der in die Wirtschaftskammer Freiburg überführten Industrie- und Handelskammer Freiburg endet mit Ablauf des 31. März 1943.

Berlin, den 22. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister:
Walther Funk.

Anordnung über den Aufbau der Gauwirtschaftskammer Oberrhein vom 31. März 1943.

Durch die Zweite Anordnung über die Errichtung von Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern vom 22. März 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 72) ist im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß von dem Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 1. April 1943 die Gauwirtschaftskammer Oberrhein mit dem Sitz in Karlsruhe/Straßburg für den Bereich des Gaues Baden und des Elsaß errichtet worden. Diese Anordnung wird hiermit auch im Elsaß in Kraft gesetzt. Mit dem Ablauf des 31. März 1943 hören die Wirtschaftskammer Baden — Nebenstelle Elsaß —, die Industrie- und Handelskammern Straßburg, Kolmar und Mülhausen und die Handwerkskammer Straßburg auf zu bestehen. Die Rechte und Pflichten dieser Kammern gehen auf die Gauwirtschaftskammer Oberrhein als Rechtsnachfolgerin über.

Die Amtsdauer der Ehrenamtsträger der in der Gauwirtschaftskammer Oberrhein überführten Kammern endet mit Ablauf des 31. März 1943.

Straßburg, den 31. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß:
Gauleiter und Reichsstatthalter
Robert Wagner.

Allgemeiner Teil.

An unsere Leser!

Aus kriegswirtschaftlichen Gründen muß die „Badische Wirtschafts-Zeitung“ äußerlich und inhaltlich eine Umgestaltung erfahren. Während der weiteren Dauer des Krieges erscheint sie in der vorliegenden Form als

„Oberrheinisches Wirtschaftsblatt“

Mitteilungsblatt der Gauwirtschaftskammer
Oberrhein

monatlich zweimal.

Unsere Bezieher erhalten nunmehr das „Oberrheinische Wirtschaftsblatt“ an Stelle der bisher bezogenen „Badischen Wirtschafts-Zeitung“. Der Bezugspreis ist derselbe wie bei der „Badischen Wirtschafts-Zeitung“.

Verlag und Schriftleitung.

Verkehr.

Stichwort „Fliegerschäden“.

Zur Sicherstellung der zur Behebung von Fliegerschäden notwendigen Eisenbahntransporte wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister das Stichwort „Fliegerschäden“ (ohne Zusatz eines Städtenamens) eingeführt. Das Stichwort steht für alle bedeutenderen Schadensfälle ohne weiteres zur Verfügung, wenn der für den Ort des Schadensfalles zuständige Reichsverteidigungskommissar die Benutzung des Stichwortes anordnet. Das Stichwort, das auf dem Beförderungspapier anzubringen ist, gilt nur in Verbindung mit einer behördlichen Abstempelung. Es wird durch den für den Ort des Schadensfalles zuständigen Oberbürgermeister und Landrat (Ernährungsamt Abt. A bzw. Leiter der Sofortmaßnahmen) abgestempelt, bei dem die Empfänger oder Absender die ausgefüllten Beförderungspapiere einzureichen haben. Es hat von dem Tage der Abstempelung an vier Wochen Gültigkeit und darf nur angewendet werden, um dringende Notstände zu beheben, da die Eisenbahn nur dann für die so gekennzeichneten Sendungen die bevorzugte Annahme und Beförderung zusage kann. Die Überwachung einer sachgemäßen und gleichmäßigen Ausgabe des Stichwortes in den betroffenen Bezirken erfolgt laut Erlaß des Reichswirtschaftsministers durch den Verkehrsbeauftragten des Reichsbahndirektionsbezirks, in welchem der Ort des Schadensfalles liegt.

Transportschwierigkeiten infolge Einberufungen.

Falls im Zusammenhang mit den Einberufungen irgendwelche Transportschwierigkeiten bei den Firmen auftreten sollten, so empfiehlt es sich, daß sich die in Frage kommenden Firmen an den Fahrbereitschaftsleiter wenden, damit ihnen gemäß § 16 RLG entsprechend Unterstützung gewährt werden kann. Die Einberufungen dürfen in keiner Weise zu irgendwelchen transport-wirtschaftlichen Störungen führen.

Die Verbindung mit dem Fahrbereitschaftsleiter ist insbesondere dann notwendig, wenn Schwierigkeiten bei den Straßentransporten auftreten. Bei Transportschwierigkeiten allgemeiner Art, z. B. Eisenbahn oder Schifffahrt, steht die Verkehrsabteilung der Gauwirtschaftskammer Oberrhein zur Vermittlung zur Verfügung.

Verbilligte Nachtgespräche tagsüber anmelden!

Für die in der Zeit von 19 bis 24 Uhr geführten Ferngespräche werden die ermäßigten Gebühren nur dann berechnet, wenn diese Gespräche bereits tagsüber, spätestens aber bis 19 Uhr, angemeldet werden; will der Teilnehmer sicherstellen, daß ihm die verbilligte Gebühr berechnet wird, so muß er das Gespräch mit dem Zusatz: „Zurückstellen bis 19 Uhr“ anmelden. Die Gespräche kommen in der Reihenfolge der Anmeldezeiten zur Ausführung, es empfiehlt sich daher, frühzeitig, möglichst

schon in den Vormittagsstunden, die Gespräche anzumelden. Für Gespräche, die erst in der Zeit von 19 bis 24 Uhr angemeldet und geführt werden, wird die volle Gebühr berechnet. Diese Gespräche werden außerdem entsprechend ihrer späteren Anmeldezeit nach den früher angemeldeten verbilligten Gesprächen abgewickelt. Der Teilnehmer hat also nur Nachteile, wenn er seine Ferngespräche erst nach 19 Uhr anmeldet.

Die Einheitsgebühr im europäischen Telegraphendienst.

Die Wortgebühr für vollbezahlte gewöhnliche Telegramme nach Albanien, Bulgarien, Finnland, Italien, Norwegen und Rumänien wird vom 1. April 1943 an auf 15 Rpf. ermäßigt. Von demselben Zeitpunkt an beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Libyen und den Italienischen Inseln im Ägäischen Meer 17 Rpf. Im Telegraphendienst mit Dänemark, Kroatien, den Niederlanden, der Slowakei und Ungarn wurde die europäische Einheitsgebühr von 15 Rpf. schon bei früherer Gelegenheit eingeführt.

Erweiterter Telegraphendienst mit der Ukraine.

Der öffentliche Telegraphendienst mit der Ukraine ist auf die Orte Nowomirgorod, Solontonoscha und Wassiljewitschi in der Ukraine ausgedehnt worden.

Postdienst nach der Ukraine.

Unter Hinweis auf die Ende Februar angeordnete Einschränkung des Postdienstes aus dem Reich nach der Ukraine teilt das Reichspostministerium jetzt mit, daß bis auf weiteres im allgemeinen Postdienst zwischen dem Reichspostgebiet, dem Protektorat Böhmen und Mähren sowie dem Generalgouvernement einerseits und dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine andererseits in beiden Richtungen nur noch Postkarten zugelassen werden. Der Postpaketdienst mit der Ukraine wurde bisher noch nicht aufgenommen.

Postscheckkontoabschreibungen.

Eine Industrie- und Handelskammer hatte die Reichswirtschaftskammer gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Möglichkeiten, vom Postscheckkonto abzuschreiben, im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs vermehrt würden; insbesondere wurde es für erforderlich gehalten, die Bezahlung von Rechnungen städtischer Werke, Elektrizitätswerke usw. und von Fernsprechnungen durch Abschreibung vornehmen zu lassen. Der Herr Reichspostminister hat sich nunmehr zu diesen Vorschlägen wie folgt geäußert:

„Daueraufträge, wie sie von Banken ausgeführt werden, sind im Postscheckdienst nicht vorgesehen, weil das Ausfertigen der für die regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen erforderlichen Buchungsbelege von den Postscheckämtern bei dem von ihnen zu bewältigenden Massenansturm nicht übernommen werden kann. Dagegen besteht im Postscheckdienst das Verfahren der sogenannten Einziehungsaufträge, bei dem das Ausschreiben der Zahlungsaufträge jeweils den Gutschriftempfängern obliegt. Zu diesem Verfahren, von dem rege Gebrauch gemacht wird, werden Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften, Zeitungen usw. zugelassen, wenn sie sich verpflichten, Abbuchungen nur von solchen Postscheckkonten vorzunehmen, deren Inhaber sich ihnen gegenüber ausdrücklich mit der regelmäßigen Abbuchung der Gebühren, Beiträge usw. einverstanden erklärt haben. Es steht hiernach den in Ihrem Schreiben erwähnten Werken und den darüber hinaus in Frage kommenden Postscheckteilnehmern frei, die Zulassung zum Einziehungsverfahren bei ihrem Postscheckamt zu beantragen. Die Postkassen nehmen grundsätzlich an dem Verfahren teil, so daß wiederkehrende Zahlungen von Schließfach- und Rundfunkgebühren sowie Zeitungsgelder, bei denen es sich in der Regel um gleichbleibende Beträge handelt, auf Antrag vom Postscheckkonto abgebucht werden. Wesentlich schwieriger liegen die Verhältnisse beim Erheben der ständig wechselnden Fernsprechnungen. Die Rechnungen, deren Beträge durch Abbuchung eingezogen werden sollen, müßten täglich aus den übrigen herausgesucht werden. Das Ausschreiben der Einziehungsaufträge und ihre weitere Behandlung würden bei den Fernsprechnungsstellen eine zusätzliche

Mehrarbeit erfordern, für die bei der heutigen Lage kein Personal beschafft werden kann. Außerdem ist die Beschaffung der zur Ausgestaltung des Verfahrens erforderlichen Anschlagmaschinen jetzt nicht möglich. Die allgemeine Einführung der Abbuchung der Fernsprechgebühren vom Postscheckkonto, die an sich geplant ist, kann daher erst nach Eintritt günstigerer Personal- und Beschaffungsverhältnisse in Aussicht genommen werden."

Auf das Verfahren der Einziehungsaufträge möchten wir besonders hinweisen, da die hierzu aufgezeigten Abschreibemöglichkeiten nicht hinreichend bekannt sein dürften.

Konsularisches.

Errichtung eines Italienischen Generalkonsulats in Karlsruhe.

Die Königlich Italienische Regierung hat in Karlsruhe ein Königlich Italienisches Generalkonsulat errichtet. Zum Amtsbereich dieses Generalkonsulats gehört auch das Land Baden, mit Ausnahme des Kreises Kehl. Daneben bleiben noch die Königlich Italienischen Vizekonsulate in Mannheim und Freiburg bestehen. Die Zuständigkeit des Königlich Italienischen Generalkonsulats in Frankfurt a. M. für das Land Baden entfällt damit.

Dem Leiter des neuerrichteten Generalkonsulats Karlsruhe, Generalkonsul Dr. Ugo Guida, ist seitens des Reichs unterm 6. April 1943 das Exequatur erteilt worden.

Das Generalkonsulat befindet sich in Karlsruhe, Wendtstraße 19. Fernsprecher: 9666.

Steuerwesen.

Anrechnung der Bürgersteuer auf die Einkommensteuer 1942.

Bürgersteuerbeträge, die auf Grund eines Steuerbescheides oder eines zusätzlichen Steuerbescheides für das zweite Kalenderhalbjahr 1942 gezahlt worden sind, werden bekanntlich auf die Einkommensteuerschuld für 1942 angerechnet. Die Angabe dieser Bürgersteuerbeträge in der Einkommensteuererklärung oder (falls diese bereits eingereicht ist) ihre nachträgliche Mitteilung an das Finanzamt ist weder wünschenswert noch erforderlich, da die Bürgersteuerbeträge den Finanzämtern von den Gemeinden mitgeteilt werden (Presse-Notiz des RFM vom 18. März 1943 RStBl. 1943 S. 281).

Zusammenlegung der Einkommensteuer-Veranlagung für 1942 und 1943.

Aus Pressemeldungen über einen Vortrag von Ministerialrat Dr. Haubmann vom Reichsfinanzministerium ergibt sich, daß die Veranlagung für 1942 auf das Frühjahr 1944 verschoben wird und daß dann die beiden Bescheide für 1942 und 1943 zahlenmäßig getrennt, aber auf dem gleichen Formular erteilt werden. In einer Reihe von Ausnahmefällen werden jedoch auch in diesem Jahr Bescheide erteilt, z. B. bei Wegfall der Steuerpflicht durch Todesfall oder Wegzug, bei Übergang von beruflicher Selbständigkeit in ein Arbeitnehmerverhältnis im Jahre 1942 sowie bei großen Unterschieden zwischen den Einkommen 1942 und 1941.

Einkommensteuertabelle für 1942 und 1943.

Als Nr. 14 des Reichssteuerblattes (Datum vom 18. Februar 1943) ist die Einkommensteuertabelle für 1942 und 1943 erschienen. Da die Bürgersteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1942 an aufgehoben wurde, so ist in der Tabelle für 1942 nur eine Erhöhung eingearbeitet, die der halben Jahresbürgersteuer entspricht. Die Tabelle für 1943 weist dagegen eine Erhöhung auf, durch die der Wegfall der ganzen Bürgersteuer ausgeglichen werden soll. In den Einkommensteuertabellen für 1942 und 1943 bedeutet die obere Zeile den Steuerbetrag für 1942, während die untere Zeile den Steuerbetrag für 1943 angibt. Die Einkommensteuertabelle ist erschienen als Ausgabe A (Einkommensteuer einschl. Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) und als Ausgabe B (Einkommensteuer ohne Kriegszuschlag zur Einkommensteuer). Beide Ausgaben können vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, bezogen werden.

Umsatzsteuerumrechnungssätze.

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im Monat März 1943 haben sich gegenüber dem Vormonat nicht geändert.

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im März 1943 sind wie folgt festgesetzt worden:

Staat	Einheit	R.M.
Chile	100 Pesos	10.—
China (Nanking-Dollar)	100 Yuan	4.12
Kolumbien	100 Pesos	142.50
Mexiko	100 Pesos	51.55
Peru	100 Soles	38.46

Industrie, Handel und Gewerbe.

Stillegungen und Zusammenschlüsse im Verkehrsgewerbe.

Der Reichsverkehrsminister hat unterm 31. März 1943 eine Anordnung über Stillegung, Zusammenlegung und Arbeitsgemeinschaften für Verkehrsunternehmen erlassen, um freigemachte Kräfte an kriegsentscheidenden Stellen des Verkehrs einzusetzen.

Dringlichkeitsbescheinigungen für Hotelunterkunft.

Einzelne Beherbergungsbetriebe sind dazu übergegangen, von den Gästen, die aus beruflichen Gründen zu ihnen kommen, Ausweise der Industrie- und Handelskammern oder Gauwirtschaftskammern zu verlangen, in denen die Berufreise bescheinigt wird. Gäste ohne eine solche Bescheinigung werden abgelehnt. Ein derartiges Verfahren ist unzulässig und führt zu einer untragbaren Belastung der vorgenannten Kammern. Die Berufreise kann auch mit anderen Unterlagen belegt werden, wenn sie sich nicht aus den äußeren Umständen ergeben sollte. Die Wirtschaftsgruppe Beherbergungsgewerbe hat im Fachpressendienst der Reichsgruppe Fremdenverkehr Nr. 10/43 vom 8. März 1943 die Beherbergungsbetriebe entsprechend angewiesen.

Arbeitseinsatz.

Meldepflicht.

Ministerialrat Dr. Hildebrandt und Regierungsrat Dr. Rüdiger, Reichsarbeitsministerium, haben in einer kleinen Schrift

„Die Mobilisierung von Arbeitsreserven“ die maßgebenden Verordnungen und Erlasse betr. Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 und zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 zusammengestellt und mit einigen erläuternden Hinweisen versehen.

Diese Schrift ist geeignet, den in Betracht kommenden Betrieben manchen beachtlichen Hinweis zu geben. Die Schrift ist zu beziehen von der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, München-Berlin, zum Preise von R. M. 1,20.

Meldepflicht und Pflichtjahr.

In einem Erlaß vom 15. März 1943 weist der Herr Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz darauf hin, daß ledige Frauen im Alter unter 25 Jahren aus dem Kreis der Meldepflichtigen, die ihr Pflichtjahr noch nicht abgeleistet haben, auch zur Ableistung des Pflichtjahres herangezogen werden. Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

„Die weiblichen Jugendlichen kommen in erster Linie für den unmittelbaren Einsatz bei Aufgaben der Reichsverteidigung, insbesondere in der Rüstungsindustrie und bei der Wehrmacht, in Betracht, soweit sie nicht auf Grund einer Berufsausbildung oder besonderer Fähigkeiten bei anderen vordringlich kriegswichtigen Aufgaben, z. B. als Krankenschwester oder Kindergärtnerin, einzusetzen sind. Sofern geeignete derartige Arbeitsplätze im Bezirk des Arbeitsamts nicht vorhanden sind, müssen die Jugendlichen im überbezirklichen Ausgleich im Rahmen der hierfür gegebenen Vorschriften zum Einsatz gelangen. Handelt es sich dabei um Tätigkeiten, die nach der Pflichtjahanordnung vom 15. Februar 1938 und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen die Ableistung des Pflichtjahres voraussetzen, so sind die Jugendlichen vom Pflichtjahr zurückzustellen oder bei Vorliegen besonderer Gründe zu befreien.“

Die bezirkliche Arbeitseinsatzlage kann es zweckmäßig erscheinen lassen, eine Jugendliche, anstatt bei Aufgaben der vorgenannten Art, in der Landwirtschaft oder auch in einem kinderreichen Haushalt, der unbedingt einer Hilfskraft bedarf, einzusetzen. Letzteres wird insbesondere der Fall sein, wenn dadurch eine für schwerere Arbeiten im

Rüstungssektor geeignete Kraft, z. B. eine Ostarbeiterin, die anderenfalls in dem kinderreichen Haushalt arbeiten müßte, für den Einsatz in der Rüstungsindustrie frei wird. In solchen Fällen sind die Jugendlichen unter Anerkennung der Beschäftigung als Pflichtjährtätigkeit in land- oder hauswirtschaftliche Stellen einzuweisen."

Urlaub der polnischen Beschäftigten.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in seiner Anordnung vom 24. März 1943 mit Rücksicht auf die Verkehrslage bestimmt, daß, soweit polnischen Beschäftigten auf Grund von Vorschriften oder Vereinbarungen ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrten zusteht, dieser vorläufig ruht. Im Einzelfall bedarf die Gewährung von Urlaub der Zustimmung des Arbeitsamtes, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird. Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Über die aufrecht erhaltenen sowie die aufgehobenen früheren Vorschriften ist der Wortlaut der Anordnung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 76 vom 1. April 1943 zu vergleichen.

Verständigung mit Ostarbeitern.

Allgemeine Sprachführer für Ostarbeiter sind bei der „Fremdsprachendienstverlags-Gesellschaft m.b.H.“, Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstraße 28, und Sprachführer für die Metallverarbeitende Industrie und Automobilindustrie bei dem Verlag Eduard Vocke, Chemnitz, erhältlich.

Zur besseren Verständigung zwischen den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern und Ostarbeitern sind „Bilderwörterbücher zur Verständigung ohne Sprachkenntnisse“ geschaffen worden. Das Wörterbuch erschien bisher für die Maschinenindustrie. Neben dieser Ausgabe sind in Vorbereitung Bilderwörterbücher für Feinmechanik und Maschinenbau, Mechanik und Elektrotechnik, Mechanik und Kraftfahrzeugbau, Eisenhüttenwesen, Chemie, Landwirtschaftliche Maschinen, Flugzeugmotorenbau, Flugzeugzellenbau.

Das Wörterbuch kann bei dem Verlag „Frankes Verlag und Druckerei“, Breslau I, bezogen werden. Der Verlag ist bereit, Prospekte zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsrecht, Sozialpolitik.

Sozialerholungswerk der Landesversicherungsanstalt Baden.

Das Sozialerholungswerk (SEW) der Landesversicherungsanstalt Baden führt auch in diesem Jahr Erholungskuren für Versicherte durch, welche durch die Anstrengungen der Kriegsarbeit erholungsbedürftig geworden sind. Einzureichende Anträge sind von den Betrieben über die zuständige Kreisverwaltung der DAF an die Hauptverwaltung der Landesversicherungsanstalt Baden, Heilverfahrensabteilung, Karlsruhe, Kaiserallee 8, zu richten. Bei letzterer können die Antragsformulare sowie die Richtlinien über die Durchführung des Sozialerholungswerks angefordert werden.

Freizeit bei Heranziehung zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und erweitertem Selbstschutz.

Nach Nr. 4 des Erlasses des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 4. Juli 1942 (RABl. S. III 236) ist den zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweitertem Selbstschutz eingesetzten weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern und Gefolgschaftsmitgliedern zwischen 16 und 18 Jahren zu Beginn oder am Ende der auf den Bereitschaftsdienst folgenden Arbeitsschicht eine zusätzliche Freizeit von mindestens vier Stunden zu gewähren. Diese zusätzliche Freizeit braucht jedoch in sinngemäßer Anwendung des Erlasses an den Tagen nicht gewährt zu werden, an denen die auf den Bereitschaftsdienst folgende Arbeitsschicht des Betriebes höchstens sechs Stunden beträgt. Die Bestimmung der Nr. 6 des Erlasses, wonach die durch die Gewährung der Freizeit ausfallenden Arbeitsstunden nach Möglichkeit durch Nacharbeit im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften auszugleichen sind, bleibt unberührt.

Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland.

Die Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für Südwestdeutschland, Nr. 5 vom 1. März 1943, enthalten u. a.:

Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichstreuhänders usw.:

AO über die Lohngestaltung für Arbeiten mit der Deckblattstanzmaschine (Zigarrenherstellung).

Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe.

Heizerprämien für Kohlenersparnisse.

Prämien bei Verkürzung der Ladefristen.

Erfassungsausschüsse der Hitler-Jugend.

Bekanntmachungen von Tarifordnungen usw.:

A. Private Wirtschaft (ohne Heimarbeit).

TO für die Betriebe der Zementindustrie im Deutschen Reich (Hinweis).

Druckfehlerberichtigung zu Tar.Reg. 3755/11 (TO zur Festsetzung von Bauleistungswerten für Straßenbauarbeiten).

AO betr. Freigabe von Urlaubskarten im Ausland tätiger Bauarbeiter.

AO für die den deutschen Bauarbeitern im Auslandseinsatz gleichgestellten Arbeitskräfte.

AO für die in Frankreich, Belgien und Holland eingesetzten ausländischen Bauarbeiter, soweit diese nicht in einem dieser drei Länder ansässig sind (Ausländer-Bautarif-West) (Hinweis).

AO für die in Norwegen und Dänemark eingesetzten ausländischen Bauarbeiter, soweit sie nicht im Lande ihres ständigen Wohnsitzes beschäftigt werden (Ausländer-Bautarif-Nord) (Hinweis).

And. und Erg. der TO für die reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder der Organisation Todt (OT-Frontarbeitertarif).

AO über die Kennzeichnung der Lohnnachweise der außerhalb der Reichsgrenze eingesetzten Arbeiter.

TO für die reichsdeutschen Kraftfahrer und Beifahrer der Organisation Todt.

B. Heimarbeit:

And. der TO für die Herstellung des Zwischenanzuges für Angehörige der Wehrmacht in Heimarbeit.

RTO für die Handklöppelei in Heimarbeit (Hinweis).

AO über die Entgeltbücher für die Handklöppelei in Heimarbeit (Hinweis).

And. und Erg. der RTO für Filetstopf- und Tülldurchzugsarbeiten in Heimarbeit.

TO für die Herstellung von Mädchenröcken in Heimarbeit (Hinweis).

TO für die Herstellung von Mädchenkleidern und Mädchenblusen in Heimarbeit.

Gesetze — Verordnungen — Erlasse:

Berichtigung betr. Erlaß über den Antrag auf Erstattung von Ausfallvergütung.

Betr. Kohlenbewirtschaftung und Heizerprämien; hier: Zulässigkeit dieser Prämien nach den Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop.

Freiwillige Firmenbeihilfen an die Angehörigen der im feindlichen Ausland in Zivilgefangenschaft geratenen Gefolgschaftsmitglieder.

Sondertreuhänder der Arbeit und Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Herstellung grüner Korbbwaren im Gebiet des Deutschen Reiches.

Die Amtlichen Mitteilungen Nr. 6 vom 15. März 1943 enthalten u. a.:

Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichstreuhänders usw.:

AO zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. 2. 1943. Leistungslohn im Baugewerbe; hier: Zeitpunkt für die allgem. Durchführung der Arbeit im Leistungslohn.

Bekanntmachungen von Tarifordnungen usw.:

Ausdehnung der Schlechtwetterregelung 1942/1943 auf die Bauarbeiten am rechten Ufer der Staustufe Kembs.

Desgl. auf die Bauvorhaben 1. 220/110 kV Ltg. Kembs—Neubreisach—Eichsteten; 2. 110 kV Ltg. Kraftwerk Ryburg—Schwörstadt—Rheinfelden.
Desgl. auf die Hindernisrückbauarbeiten in Baden.
Desgl. auf die Bauvorhaben 1. Acher-Rench-Korrektion. 2. Pfinz-Saalbach-Korrektion.

A. Private Wirtschaft (ohne Heimarbeit):

Erg. der RTO zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft.

TO für gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder im papierverarbeitenden Gewerbe im Deutschen Reich.
AO zur Durchführung der TO für die reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder der Organisation Todt (OT-Frontarbeitertarif).

B. Heimarbeit:

TO für die Herstellung von Uniformen für Angehörige der Wehrmacht in Heimarbeit.
TO für die Herstellung von Oberkleidung für Ostarbeiter in Heimarbeit.

Gesetze — Verordnungen — Erlasse:

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Lohngestaltung und Eisernes Sparen. Abschluß von Unfallversicherungen für deutsche Gefolgschaftsmitglieder.

Verlängerung befristeter Arbeitsverträge ausländischer Arbeitskräfte, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind.

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Umgang der ausländischen Arbeitskräfte mit Kriegsgefangenen.

Erlaß zur Durchführung der VO über Ausfallvergütung.

Die Amtlichen Mitteilungen Nr. 7 vom 1. April 1943 enthalten u. a.:

Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichstreuhanders der Arbeit usw.:

Bekämpfung von Arbeitsvertragsbrüchen; Anzeigen gegen Ausländer an die Staatspolizeistellen.

AO über Erstattung des Arbeitsentgelts für die Zeit kurzfristigen Wehrdienstes bei der Luftwaffe.

Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien usw.:

A. Private Wirtschaft (ohne Heimarbeit):

TO für gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder im papierverarbeitenden Gewerbe im Deutschen Reich.

TO für Kurzmontagearbeiter auf Arbeitsstellen der Organisation Todt, Kurzmontagetarif.

TO für die im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur Org. Todt stehenden OT-Frontarbeiter (OT-Regiearbeitertarif) (Hinweis).

AO für die polnischen Arbeiter des Baugewerbes und der Baunebengewerbe im Einsatz außerhalb der Reichsgrenze und des Generalgouvernements (Polen-Ausland-Bautarif) (Hinweis).

AO für die in den besetzten Ostgebieten und im Generalgouvernement eingesetzten ausländischen Bauarbeiter mit Ausnahme der einheimischen Arbeitskräfte (Ausländer-Anordnung-Ost) (Hinweis).

AO zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten der bei der Organisation Todt eingesetzten Betriebe des Baugewerbes und der Baunebengewerbe (OT-Firmenangestellten-Tarif) (Hinweis).

B. Heimarbeit:

Gleichstellung der Zwischenmeister in der Seiler- und Netzwarenherstellung von Hand im Gebiet des Deutschen Reiches.

Änd. der TO. für die Herstellung von Mänteln für Damen und Mädchen und Jacken und Röcken für Damen in Heimarbeit.

TO für die Herstellung von Uniformen.

TO für die Herstellung des Abzeichens Nr. 127. (Kamille) in Heimarbeit.

Gesetze — Verordnungen — Erlasse:

Berufsfürsorge für versehrte Soldaten; Gebührensregelung bei Urlaub anlässlich eines DU-Verfahrens.

Entschädigung an auswärts beschäftigte Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche.
Urlaub der polnischen Beschäftigten; Westpolen.
Beurlaubung von polnischen Beschäftigten.
Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.
Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden.
Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen.

Berufsausbildung.

Nachwuchslenkung im totalen Kriegseinsatz.

Auch im totalen Kriegseinsatz muß die ordnungsgemäße Berufsausbildung nach wie vor gesichert bleiben. Die Berufsausbildung ist notwendig zur Sicherung des Bedarfs an deutschen Fachkräften, die heute wie in der Zukunft dringend gebraucht werden. Die Lehrlinge und Anlernlinge werden im allgemeinen von der Meldepflicht auf Grund des § 2 der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 befreit sein, da ihre Arbeitszeit 48 Stunden oder mehr die Woche beträgt. Sofern diese Voraussetzung ausnahmsweise nicht zutrifft, ist der Abschluß der Berufsausbildung sicherzustellen, es sei denn, daß es sich um einen Beruf handelt, der nicht kriegswichtig und versorgungswichtig ist oder der nicht besonderen Nachwuchsmangel aufweist. Lehrlinge und Anlernlinge, die bei Stilllegung von Betrieben frei werden, sind zur Fortsetzung ihrer Berufsausbildung in demselben oder einem verwandten Beruf gleichartigen Betrieben zuzuführen. Diese Umsetzung erfolgt durch das Arbeitsamt. In Anbetracht der angespannten Lage des Nachwuchses in allen Berufen ist die Durchführung einer planvollen Nachwuchslenkung auch weiterhin sicherzustellen.

Produktive Arbeit Jugendlicher während der Berufsausbildung.

Im Hinblick auf die zur Zeit unter allen Umständen notwendige Steigerung der Rüstungsproduktion wird es sich oft nicht vermeiden lassen, daß auch Lehrlinge für produktive Zwecke eingesetzt werden. Die Reichswirtschaftskammer weist aber ausdrücklich darauf hin, daß für den Fall des produktiven Einsatzes der Lehrlinge und Anlernlinge das Ausbildungsziel in jedem Fall für diesen Einsatz bestimmend bleiben muß. Die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses verlangt auch weiterhin bei aller Vordringlichkeit der Produktion, daß eine erfolgreiche Berufsausbildung aufrechterhalten bleibt. Es ist daher nach wie vor der etwa notwendige produktive Einsatz von Lehr- und Anlernlingen unter Beachtung des Ausbildungszieles vorzunehmen.

Der Reichswirtschaftsminister macht es in einem Erlaß den für die Berufsausbildung Verantwortlichen zur Aufgabe, für einen ergänzenden Ausgleich bei einer durch die Umstellung zur Kriegswirtschaft bedingten einseitigen Beschäftigung der Jugendlichen Sorge zu tragen.

Persönliches.

Am 20. März 1943 verschied in Oberkirch das
Beiratsmitglied unserer Kammer

Herr Kaufmann Max Keilbach

Mitinhhaber der Firma Jos. Faist
Nachfolger Heinrich & Keilbach

Der Verstorbene gehörte seit dem Jahre 1935 der
Kammer an und hat sich große Verdienste um das
Ansehen seines Berufsstandes und um das Wirt-
schaftsleben seines Heimatbezirks erworben.
Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Industrie- u. Handelskammer Karlsruhe

Fritz Rolf Wolff Krienen

Betriebsappell anlässlich zweier Dienstjubiläen bei der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe.

Am 16. März d. J. fand anlässlich des 25jährigen Dienstjubiläums von

Herrn Alfred Erhardt, Kassierer, und
Fräulein Rosa Welz, Buchhalterin,
ein Betriebsappell statt.

Nachrichten für das Elsaß.

Steuerwesen.

Vermögenssteuer im Elsaß.

Durch Verordnung vom 15. März 1943 (VOBl. S. 51) wurde im Elsaß das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 31. Oktober 1939 eingeführt.

A) Wer unterliegt im Elsaß der Vermögenssteuer?

Man unterscheidet bei der Vermögenssteuer, gleichwie bei der Einkommensteuer, zwei Gruppen von Steuerpflichtigen:

- a) die unbeschränkt Steuerpflichtigen,
- b) die beschränkt Steuerpflichtigen.

a) Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erfaßt sämtliche natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, d. h.

1. alle Kapitalgesellschaften (AG., KG. auf Aktien, G. m. b. H., Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften),
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts (Beispiel: geistliche Orden),
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (als Zweckvermögen gelten nicht die Gesellschaften und Gemeinschaften des bürgerlichen Rechts, Beispiel: Erbengemeinschaft),
6. Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, im Gegensatz zu den übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die grundsätzlich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Bei der unbeschränkten Vermögensteuerpflicht wird das Gesamtvermögen erfaßt, gleichgültig, ob es sich im In- oder Ausland befindet.

b) Die beschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen; von ihr werden erfaßt:

1. natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen sowie Personengesellschaften und Vermögensmassen, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

Als Inlandsvermögen gelten nach § 77 des Reichsbewertungsgesetzes, das mit gleicher Verordnung im Elsaß ab 1. Januar 1943 eingeführt wurde:

- a) das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
- b) das inländische Grundvermögen,
- c) das inländische Betriebsvermögen,
- d) die gewerblich genutzten Urheberrechte, die im Inland eingetragen sind; ausgenommen hiervon sind Urheberrechte an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst,
- e) Wirtschaftsgüter, die nicht unter die Ziffern a), b) und d) fallen und einem inländischen Betrieb durch Miete oder Verpachtung überlassen sind,
- f) Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Hiervon sind ausgenommen: Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind,

Herr Vizepräsident Prof. Dr. Nagel und Herr Hauptgeschäftsführer Dr. Krienen ehrten die beiden Jubilare in einer ihre Verdienste anerkennenden Ansprache unter gleichzeitiger Überreichung von Ehrengeschenken. Auch die Arbeitskameraden und -kameradinnen überreichten durch ihren Abteilungsvorsteher Günzel ein Geschenk.

g) Forderungen aus Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

Die in § 74 des Reichsbewertungsgesetzes vorgesehene Absetzung der Schulden kann nur insoweit vom Inlandsvermögen abgezogen werden, als sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Inlandsvermögen stehen.

B) Wer ist von der Vermögenssteuer befreit?

1. Die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt,
2. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
3. Unternehmen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Von dieser Befreiung sind Kreditunternehmen ausgenommen,
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen,
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig,
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Während im Altreich die Kirchen unter die Befreiung fallen, sind, gleichwie in den übrigen eingegliederten Gebieten, im Elsaß die Kirchen, ihre Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften vermögensteuerpflichtig. Werden von den obengenannten Körperschaften oder Personenvereinigungen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe geführt, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen, so sind sie insoweit vermögensteuerpflichtig,
7. Wohnungsunternehmen, die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung als gemeinnützig anerkannt wurden, Siedlungsunternehmen, die von der zuständigen Landesbehörde begründet oder als Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes anerkannt wurden, die von der obersten Landbehörde zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes,
8. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit (für die Übergangsbestimmung der elsässischen nicht rechtsfähigen Pensions- und Unterstützungskassen, Hinweis auf Heft 6 der B.W.Z. März 1943: Körperschaftsteuerliche Behandlung der Pensions- und Unterstützungskassen im Elsaß),
9. das Treuhandvermögen gemäß § 28 der Dividendenabgabeverordnung. Die Bildung eines Treuhandvermögens ist im Elsaß nur bei denjenigen Kapitalgesellschaften vorgeschrieben, die im Elsaß unter die im Altreich geltenden Bestimmungen fallen, da sie ihren Sitz vom Altreich nach dem Elsaß nach dem 1. Juni 1940 verlegt haben (§ 3 der Dividendenbegrenzungsverordnung vom 20. Januar 1943).

Sämtliche Befreiungen von der Vermögenssteuer sind nur für die unbeschränkt Steuerpflichtigen anwendbar.

C) Wie wird die Vermögensteuer berechnet?

I. Bemessungsgrundlage. — Die Berechnung der Vermögensteuer erfolgt bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf das Gesamtvermögen, bei beschränkt Steuerpflichtigen auf das Inlandvermögen, wobei die Werte auf volle 1000 RM. abgerundet werden.

Die Bewertung erfolgt nach den §§ 73—77 des Reichsbewertungsgesetzes, das im Elsaß gleichzeitig mit der Vermögensteuer eingeführt wurde, d. h. die Bewertung erfolgt nach dem auf den 1. Januar 1943 festgestellten Einheitswert. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften werden nach § 70 des Reichsbewertungsgesetzes bewertet, d. h. an Stelle des Kurswertes oder des gemeinen Wertes kann der Steuerkurs festgesetzt werden, jedoch nur dann, wenn die Anteile an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb eines Zeitraums, der vom Reichsminister der Finanzen festgesetzt wird, tatsächlich umgesetzt worden sind. Der Bewertungsstichtag ist der 1. Januar 1943. Für einzelne Vermögensarten kann zur Angleichung an die im Reichsgebiet geltenden Vermögenswerte ein früherer Bewertungsstichtag bestimmt werden.

II. Steuerberechnung. — Bei natürlichen Personen, die unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sind, bleiben folgende Beträge steuerfrei:

1. RM. 10 000.— für den Steuerpflichtigen selbst,
2. RM. 10 000.— für die Ehefrau, vorausgesetzt, daß die Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Der Freibetrag wird auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt, bis zur Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.
3. RM. 10 000.— für jedes minderjährige Kind und jede minderjährige Angehörige, wenn die Kinder oder Angehörigen überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten werden. Auf Antrag kann der Freibetrag auch auf volljährige Angehörige bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden.
4. RM. 10 000.— wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt ist oder den Nachweis erbringt, daß er voraussichtlich für drei Jahre erwerbsunfähig ist. Ist die Ehefrau erwerbstätig und zusammen mit dem Ehegatten veranlagt, so gelten die Voraussetzungen auch dann, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt ist oder voraussichtlich zu mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Lebensunterhalt vorwiegend durch die Einkünfte der Ehefrau bestritten wurden. Voraussetzung zur Bewilligung dieses steuerfreien Betrages ist, daß das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als RM. 3000.— beträgt; des weiteren darf das Gesamtvermögen nicht mehr als RM. 100 000.— betragen.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften wird der Besteuerung ein Mindestvermögen zugrunde gelegt.

1. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von RM. 50 000.—,
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von RM. 20 000.—.

Die Mindestbesteuerung trifft auch bei denjenigen Kapitalgesellschaften zu, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

Die übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen (Personengesellschaften) und Vermögensmassen sind erst dann vermögenssteuerpflichtig, wenn das Gesamtvermögen RM. 10 000.— übersteigt.

Bei beschränkt Steuerpflichtigen werden steuerfreie Beträge nicht gewährt.

Steuersatz. — Die Vermögensteuer beträgt jährlich 5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens. In besonderen Fällen kann der Oberfinanzpräsident Pauschbesteuerung durchführen (bei Auslandsbeziehungen, bei besonders schwieriger Berechnung des Vermögens).

Gleichwie bei der Einkommensteuer findet bei der Vermögensteuer die Haushaltsbesteuerung statt, d. h. Ehegatten, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt. Außerdem werden mit dem Haushaltsvorstand seine minderjährigen Kinder und andere minderjährige Angehörige, die zu seinem Haushalt gehören, mit ihm zusammen veranlagt, vorausgesetzt, daß alle unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Hauptveranlagung — Neuveranlagung — Nachveranlagung. — Abweichend von § 12 Abs. 2

des Vermögensteuergesetzes, wonach der Beginn des Kalenderjahres, in dem das Vermögen ermittelt worden ist, als Hauptveranlagungszeitpunkt gilt, ist im Elsaß der Hauptveranlagungszeitraum für die erste Hauptveranlagung auf den 1. April 1943 festgesetzt.

Tritt während der Dauer der Hauptveranlagung (drei Jahre) eine Änderung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens (bei beschränkt Steuerpflichtigen) entweder von mehr als $\frac{1}{3}$ oder mehr als RM. 100 000.— ein, so wird eine Neuveranlagung auf den Beginn des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, vorgenommen. Eine Neuveranlagung wird auch durch die Geburt von Abkömmlingen, für die ein Freibetrag gewährt wird, verursacht.

Fällt ein persönlicher Befreiungsgrund oder wird ein beschränkter Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkter Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig nach dem Hauptveranlagungszeitraum, so wird die Vermögensteuer neu begründet. Der Wert des steuerpflichtigen Vermögens, der auf den Beginn des Kalenderjahres ermittelt worden ist, wird der Nachveranlagung zugrunde gelegt.

Bei Wegfall der Steuerpflicht wird die Vermögensteuer bis zum Schluß des Rechnungsjahrs erhoben, dessen Beginn in das Kalenderjahr fällt, in dem die Steuerpflicht erloschen oder der Befreiungsgrund eingetreten ist.

Entrichtung der Steuer. — Während im Altreich die Vermögensteuer zu je $\frac{1}{4}$ der Jahressteuerschuld am 10. Mai, 10. August, 10. November, 10. Februar fällig ist, ist für das Rechnungsjahr 1943 im Elsaß die Vermögensteuer ein Monat nach Zustellung des Vermögensteuerbescheides zu entrichten. In begründeten Fällen können Teilzahlungen gewährt werden. Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1943 werden nicht erhoben.

Bei beschränkt Steuerpflichtigen kann das Finanzamt die Vermögensteuer durch Abzug vom Ertrag des Inlandsvermögens erheben.

Erklärung. — Folgende unbeschränkt Steuerpflichtigen haben gemäß § 12 der Vermögensteuereinführungsverordnung eine Vermögenserklärung nach einem vom Reichsminister der Finanzen vorgeschriebenen Muster abzugeben:

I. Natürliche Personen.

1. Verheiratete oder Verwitwete, wenn ihr Gesamtvermögen RM. 20 000.— übersteigt,
2. Ledige, wenn ihr Gesamtvermögen RM. 10 000.— übersteigt.

Bei Haushaltsbesteuerung ist das Vermögen, das mit dem des Steuerpflichtigen zusammen zu veranlagen ist, zu berücksichtigen.

Die Freibeträge sind in der Erklärung außer Betracht zu lassen.

II. Nicht natürliche Personen.

1. AG., KG. auf Aktien, G.m.b.H., Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens,
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, wenn ihr Gesamtvermögen RM. 10 000.— übersteigt.

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine Erklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben, ohne Rücksicht auf die Höhe des Inlandsvermögens.

Für OHG., KG. und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer anzusehen sind und die ihren Sitz im Inland haben, ist eine Vermögenserklärung abzugeben, wenn das Vermögen der Gesellschaft RM. 10 000.— übersteigt.

Es sei noch erwähnt, daß die mit der Vermögensteuer eng verbundene Aufbringungsumlage, die eine besondere steuerliche Zusatzbelastung des in der Großindustrie investierten Vermögens darstellt, im Elsaß nicht erhoben wird.

Johann Treysen.

Es ist die Aufgabe der Front und des arbeitenden deutschen Volkes zu Hause, den internationalen Goldhähnen und bolschewistischen Bestien die Hoffnung auf die innere Uneinigkeit immer mehr zu zerstören und ihnen klarzumachen, daß dieser Krieg nicht mit der Möglichkeit der weiteren Ausbeutung durch die besitzenden Nationen, sondern mit einem weltentscheidenden Sieg der Habenichtse enden wird.

Firmen-Anzeiger

der badischen und elsässischen Industrie- und Handelskammern

Auszüge aus den Einträgen in den Handels- und Genossenschaftsregistern der badischen und elsässischen Amtsgerichte - April 1943 - Ohne Gewähr

a) Baden

Industrie- und Handelskammer Mannheim.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Wilhelm Goebel, Mannheim, P 3, 2. Geschäftszweig: Großhandel mit Kohlen u. Koks, Zechenvertretungen. Inhaber: Kaufmann Wilhelm Goebel. 20.3.43

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

H. J. König & Co., Heidelberg, O.H. seit 1.2.43. Pers. haftende Gesellschafter: Chemikerin Hildegard Johanna König, Neckargemünd, Chemiker Peter Heinrich Valentin Casal. 22.3.43

Valentin Imhof, Ziegelhausen. Inhaber: Fachdrogist Valentin Imhof. Einzelprokura: Elisabeth Margarete Imhof geb. Geiger. 22.3.43

Hans Bauer, Heidelberg. Inhaber: Chemiker August Ferdinand Louis Johann genannt Hans Bauer. 16.3.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Eberbach.

Stotz-Apparatebau G.m.b.H., Eberbach. Prokura: Obering. Oskar Krug. 24.3.43

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Joseph Vögele A.-G., Mannheim. Prokuren Hermann Platz, Wilhelm Helfferich, Friedrich Fiedler erloschen. 13.3.43

Hommelwerke G. m. b. H., Mannheim-Käfertal. Stammkapital auf 2 800 000 RM. erhöht. 13.3.43

Rheinisches Braunkohlensyndikat G.m.b.H. Cöln Zweigniederlassung Mannheim in Mannheim. als Zweigniederlassung der Firma Rheinisches Braunkohlensyndikat G.m.b.H. in Cöln. Der bisherige stellv. Geschäftsführer Ferdinand Coninx ist zum ordentl. Geschäftsführer bestellt. Dr. Paul Heinen, Bonn, ist zum stellv. Geschäftsführer bestellt. Karl Theßen ist nicht mehr Geschäftsführer. 13.3.43

Friedr. Goerig, Mannheim. Ernst Goerig ausgeschieden. Neue pers. haftende Gesellschafter: Charlotte Anna Eugenie Goerig geb. Sohler, Dieter Goerig.

Apotheke Schriesheim Dr. Ernst Wieland, Schriesheim. Firma pachtweise auf Apotheker Kurt Wieland übergegangen. Firma lautet nun: **Apotheke Schriesheim Dr. Ernst Wieland Inhaber Kurt Wieland.**

Storchen-Apotheke Sebastian Weinzierl, Mannheim. Jetziger Inhaber: Apotheker Karl Heger. Firma lautet nun: **Storchen-Apotheke Karl Heger.** 13.3.43

G. Zahn & Co., Mannheim, K.-G. ist aufgelöst. Alleinhhaber: Kaufmann Walter Zahn. Prokura Ernst Ludwig Zahn erloschen. 20.3.43

Brown, Boveri & Cie. A.-G., Mannheim. Stellv. Vorstandsmitglied: Direktor Dipl.-Ing. Georg Rechel, Heidelberg. 27.3.43

Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim. Gesamtprokura: Dr. phil. Kurt Reeh, Johannesmühle bei Bad Freienwalde a. d. Oder. 27.3.43

Pfälzische Malzfabrik A.-G., Mannheim. Vorstandsmitglied Jakob Hammelmann ausgeschieden. Neue Vorstandsmitglieder: Malzmeister Johann Knaus, bisher stellv. Vorstandsmitglied, und Bankprokurist I. R. Eugen Eicher, beide in Ludwigshafen a. Rh. 27.3.43

Derop Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Mannheim, Mannheim. Vorstandsmitglied Oskar Warnholtz ausgeschieden. 27.3.43

Gottschalek & Dicker Nachf., Mannheim. Johann Leonhard Lehr ausgeschieden. Neue pers. haftende Gesellschafter: Marie Hedwig Lehr, Kaufmann Herbert Lehr. 27.3.43

Kurt Noor & Co., Mannheim. Gesamtprokura: Lisette Noor geb. Kaufmann, Sophie Knapp, Viernheim. 27.3.43

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Zement-Gemeinschaft Südwest G.m.b.H., Heidelberg. Gesamtprokura: Kaufmann Otto Schnitzer, Kaufmann Otto Braun, Kaufmann Wilhelm Warntjen. Stammkapital auf 50 000 RM. erhöht. 4.3.43

Thiele & Co., Heidelberg, K.-G. seit 2.6.41. 22.3.43

Verlag „Volksgemeinschaft“ G. m. b. H., Heidelberg. Prokura Willi Uitsch erloschen. 18.2.43

Badenol G. m. b. H., Heidelberg. Geschäftsführer: Fabrikant Walter Jacobsky. Geschäftsführer Fabrikant Carl Jacobsky ausgeschieden. 23.3.43

Möbelwerkstätte Theodor Schmidt, Heidelberg, O.H. seit 23.3.43. Pers. haftende Gesellschafter: Schreinermeister u. Innenraumgestalter Heinz Werner Richard Schmidt, Tapeziermeister Heinrich Hugo Theodor Schmidt. Firma lautet nun: **Möbelwerkstätte Theodor Schmidt & Sohn.** 23.3.43

Hotel und Gaststätte „Zum Perkeo“ Heidelberg, Heidelberg. Firma lautet nun: **Hotel und Gaststätte „Zum Perkeo“ Heidelberg, Heinrich Klein.** 24.2.43

Amtsgerichtsbezirk Weinheim.

Weinheimer Ziegelwerk Streib, Wenz & Co. K.-G., Weinheim. Pers. haftender Gesellschafter Architekt Ludwig Streib ausgeschieden. Neuer pers. haftender Gesellschafter: Regierungsbaumeister a. D. Hermann Hopp. Firma lautet nun: **Weinheimer Ziegelwerk Wenz & Co.** 15.3.43

Carl Wild, Weinheim. Pers. haftende Gesellschafter: Charlotte Hördt geb. Wild, Kaufmann Friedrich Wild, Worms a. Rh. O.H. seit 1.1.43. 15.3.43

Amtsgerichtsbezirk Wertheim.

Mainmühle G. m. b. H., Wertheim. Geschäftsführer Dr. Karl Ehrfeld ausgeschieden. Neuer Geschäftsführer: Mühlendirektor Albert Jaeger. 22.3.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Knapp & Schaaf, Mannheim. 27.3.43

II. Genossenschaftsregister.

a) Neueintragung.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Eppingen.

Spar- und Darlehenskasse Ittlingen e. G. m. u. H., Ittlingen. Vorstandsmitglied Karl Waldelich ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: G.S. Landwirt Wilhelm Ebert. 23.3.43

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Milchgenossenschaft Gauangelloch, Amt Heidelberg, e. G. m. b. H., Gauangelloch. Vorstandsmitglied Georg Endlich ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Landwirt Ludwig Baier. 25.3.43

Amtsgerichtsbezirk Mosbach.

Landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft Neckarburken e. G. m. b. H., Neckarburken. Vorstandsmitglied Karl Fütterer IV ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Land- und Gastwirt Hugo Mezler. 15.3.43

Amtsgerichtsbezirk Weinheim.

Landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft Hohensachsen, Amt Weinheim, e. G. m. b. H., Hohensachsen. Vorstandsmitglieder Landwirt Valentin Schmitt, Polizeidiener Gustav Zahn ausgeschieden. Neue Vorstandsmitglieder: Landwirt Karl Laudenklos, Tüncher Hermann Kist. Vorstandsmitglied Adam Kolb III jetzt Vorsitzender. 11.3.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

„Nahrung“Einkaufsgenossenschaft für Nahrungs- und Genussmittel e. G. m. b. H. i. L., Mannheim. 15.3.43

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

E. Büchle Inh. W. Bertsch, Karlsruhe. Firma lautet nun: **E. Büchle Inh. W. Bertsch K.-G.** 19.3.43

Maschinenfabrik Herlan & Co., Karlsruhe. Prokura Walter Lüttke erloschen. Einzelprokura: Hanna Herlan. 16.3.43

Amtsgerichtsbezirk Achern.

Hanfwerke Oberachern A.-G., Oberachern. Gesamtprokura: Betriebsleiter Adolf Hänckel, Oberbuchhalter Otto Kropp, Achern 19.3.43

Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden.

Dr. E. Holdermann Söhne, Baden-Baden. O.H. ist aufgelöst. Jetziger alleiniger Inhaber: Apotheker Richard Holdermann. Firma lautet nun: **Dr. E. Holdermann Söhne Inhaber Richard Holdermann, Baden-Baden.** Prokura: approb. Apothekerin Bertha Holdermann geb. Harnes. 19.3.43

Gebrüder Holdermann, Baden-Baden. Jetziger alleiniger Inhaber: Apotheker Richard Holdermann. Firma lautet nun: **Richard Holdermann, approb. Apotheker, Baden-Baden.** Prokura: approb. Apothekerin Bertha Holdermann geb. Harnes. 19.3.43

„Hasberg“ Hans Schneider, Baden-Baden. Prokura Kaufmann Richard Fischer erloschen. 22.3.43

Amtsgerichtsbezirk Bretten.

Wilh. Aug. Hannich, Bretten. Einzelprokura: Hedwig Hannich. 16.3.43

Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.

Standard-Werke Eugen Reis, Bruchsal. Firma lautet nun: **Standard-Werk Eugen Reis G. m. b. H.** 13.3.43

Amtsgerichtsbezirk Bühl.

Autozentrale Jakob Hatz, Bühl. Jetziger Inhaber: Kraftfahrzeughandwerker Helmut Hatz. Prokura: Hilda Hatz geb. Futterknecht. 22.3.43

Amtsgerichtsbezirk Ettlingen.

L. Bürck, Ettlingen. Jetzige Inhaber: Kaufleute Emma und Karl Bürck. Prokura Karl Bürck erloschen. 16.3.43

Amtsgerichtsbezirk Rastatt.

Badischer Obst- und Frühlgemüsebau G. m. b. H., Muggensturm. Einzelprokura: Kaufmann Erwin Karius, Kontoristin Martha Glasstetter. 15.3.43

c) Löschungen.

II. Genossenschaftsregister.

III. Konkurse.

a) Eröffnungen.

b) Aufhebungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe

Nachlaß des Karl Moritz, Reichsbahnrat in Karlsruhe, Hirschstr. 25. 15.3.43

Industrie- und Handelskammer Pforzheim.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

Richard Dürr, Pforzheim, Nagoldstraße 21. Geschäftszweig: Herst. v. Uhrfedern u. -ketten. Inhaberin: Witwe Hildegard Dürr geb. Bürk. 18.3.43

Wolf & Fischer, Wilferdingen. Geschäftszweig: Fabrikation v. Bekleidungsstücken. Pers. haftende Gesellschafter: Zuschneider Gustav Wolf, Enzberg, Kaufmann Otto Fischer jr., Niefern. O.H. seit 1.1.43 19.3.43

Bernhard Scherr, Pforzheim, Westl. Karl-Friedrich-Straße 51. Geschäftszweig: Herst. u. Vertrieb v. Bijouterie-Hilfsartik. Inhaber: Fabrikant Bernhard Scherr. 23.3.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

Gulden & Cie., Pforzheim. K.-G. seit 1.1.43. 12.3.43

Albert Ranft & Co., Pforzheim. Prokura Max Mittmann erloschen. 15.3.43

Friedrich Starck G. m. b. H., Eutingen. Geschäftsführer: Bücherrevisor Otto Kardi.

b) Elsaß

Industrie- und Handelskammer Mülhausen/Elsaß.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Mülhausen (Els.).

Ferdinand Higy, Mülhausen, Illstr. 36. Geschäftszweig: Herst. u. Vertrieb v. Essig, Limonade u. Konserven. Inhaber: Kaufmann Ferdinand Higy. 26.2.43

Badisch-Elsässische Bank A.-G., Zweigniederlassung Mülhausen, Wildemannstr. 74. Grundkapital: 2 Millionen RM. = 40 000 000 ffrs. Vorstandsmitglieder: Bankdirektor Dr. h. c. Senator eh. Richard Betz, Karlsruhe, Bankdirektor Dr. jur. Karl Dürrenberger, Straßburg. Prokura: Peter Morel, Cornelius Weis, beide in Straßburg. 25.2.43

Chemische Öl- und Fettwerke G. m. b. H., Lutterbach, Reiningenstr. 105. Stammkapital: 9375 RM. = 187 500 ffrs. Geschäftsführer: Chemiker Max Dietschy, Mülhausen. 26.2.43

Mülhauser Karosserie A.-G., Mülhausen, Dagsburger Straße 53. Geschäftszweig: Fabrikat., Reparatur u. Verkauf der Karosserie v. Automobilen u. andern Fuhrwerken. Grundkapital: 13 250 RM. = 265 000 ffrs. Vorstandsmitglieder: techn. Leiter Achill Großkopf. Prokura: Heinrich Mondon. 26.2.43

Chemische Fabrik zur Mühle G. m. b. H., Lutterbach, Reiningenstr. 105. Stammkapital: 1300 RM. = 26 000 ffrs. Geschäftsführer: Chemiker Max Dietschy, Mülhausen. 26.2.43

Gebrüder Hert, Mülhausen, Papierhülsen- und Kartonwarenfabrik Mülhausen, Mülhausen, Hoffnungsstraße 6. Pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Robert Hert. 19.2.43

Paul Haub, Mülhausen, Hindenburgstraße 120. Geschäftszweig: Einzelhandel in Textilwaren, Hut- u. Hemdengeschäft. Inhaber: Kaufmann Paul Haub. 16.3.43

Johann Tonello, Mülhausen, Hindenburgstraße 32. Geschäftszweig: Lebensmittel- u. Feinkosthandlung. Inhaber: Kaufmann Johann Tonello. 16.3.43

Johann Seyfried, Mülhausen, Kolmarer Straße 139. Geschäftszweig: Spezerei- u. Tabakhandlung. Inhaber: Kaufmann Joh. Seyfried. 16.3.43

Karl Walter, Kosmetische Industrie, Mülhausen, Zimmerleutstr. 18-20. Geschäftszweig: Herst. chem. u. kosmet. Prod. Inhaber: Kaufmann Karl Walter. 16.3.43

Eugen Tonello, Mülhausen, Hindenburgstraße 34. Geschäftszweig: Lebensmittelgroßhandlung, Importeur ital. Lebens- u. Genußmittel u. Vertretungen. Inhaber: Kaufmann Eugen Tonello. 16.3.43

Faserindustrie G. m. b. H. Werk Mülhausen, Mülhausen, Jungentorstr. 5. Geschäftszweig: Erzeugung u. Verkauf v. spinnbaren Glasfasern u. Fasern aus sonstigen in der Hitze plastischen Massen, Fäden, Seide, Garn, Gewebe. Stammkapital: 100 000 RM. Geschäftsführer: Fabrikbes. Werner Schuler, Coburg, Dipl.-Ing. Rolf Waldmann, Berlin-Grünwald. 16.3.43

Backstein- und Ziegelwerke G. m. b. H., Rixheim, Bahnhofstraße. Stammkapital: 75 000 RM. Geschäftsführer: Fabrikant Karl Mayer. 18.3.43

Wegelin Tetaz & Co. A.-G., Mülhausen, Emil-Kayser-Straße 200. Geschäftszweig: Herst. u. Vertrieb v. Farben u. Lacken, chem. u. pharm. Erzeugnissen. Grundkapital: 40 000 RM. = 800 000 ffrs. Vorstand: Chemiker Rene Tetaz. Einzelprokura: Frau Lilliane Tetaz, Emil Brunner. 18.3.43

Amtsgerichtsbezirk Sennheim.

Spinnerei und Weberei Thur G. m. b. H., Uffholz, Karl-Roos-Straße. Stammkapital: 112 500 RM. = 2 250 000 ffrs. Geschäftsführer: Industrieller Paul Baudry, Wattweiler. Prokura: Anna Baudry geb. Draber, Wattweiler. 18.2.43

Amtsgerichtsbez. Hünigen-St. Ludwig.

Industrie-Baugesellschaft Preiswerk A.-G., Hünigen-St. Ludwig, Straße des Führers 7. Grundkapital: 50 000 RM. = 1 000 000 ffrs. Vorstand: Architekt Karl Sohm, Kolmar. Prokura: Emil Elliker. 24.2.43

Badisch-Elsässische Bank A.-G., Zweigniederlassung Hünigen-St. Ludwig, Hünigen-St. Ludwig, Hüniger Straße 4. Grundkapital: 2 Millionen RM. = 40 000 000 ffrs. Vorstandsmitglieder: Dr. h. c. Senator eh. Richard Betz, Karlsruhe, Dr. jur. Karl Dürrenberger, Straßburg. Prokura: Peter Morel, Cornelius Weis, beide in Straßburg. 25.2.43

Julius Menweg, Hünigen-St. Ludwig, Straße des Führers 204. Geschäftszweig: Bahnamtliche Rollfuhr, Transport u. Speditionsunternehmen. Inhaber: Speditour Julius Menweg. 16.3.43

Fr. Kaiser G. m. b. H., Hünigen-St. Ludwig, Straße des Führers 94. Geschäftszweig: Fabrikation u. Vertrieb v. chem. Erzeugnissen, Erzeugnissen der Süßwarenbranche u. verwandter Artikel. Stammkapital: 150 000 RM. Geschäftsführer: Industrieller Friedrich Kaiser, Waiblingen. Prokura: Georg Ammon, Waiblingen. 16.3.43

Amtsgerichtsbezirk Hirsingen.

Emil Burtzschy & Co. G.m.b.H., Sept. Hauptstr. 31. Geschäftszweig: Herst. u. Verkauf v. Uhren, Uhrendeckeln, Ersatzstücken für die Uhrenfabrikation u. mech. Gegenständen. Stammkapital: 7750 RM. = 155 000 ffrs. Geschäftsführer: Uhrmacher Emil Burtzschy, Ueberstraß.

Amtsgerichtsbezirk Altkirch.

Elsässische Papierverarbeitungs-Aktiengesellschaft, Illfurt, Finkweiler Straße 23. Geschäftszweig: Be- u. Verarbeitung v. Papier, durchsichtigen Folien, Aluminium-, Zinnblätter u. ähnl. Gegenständen. Herst. v. Maschinen hierfür. Grundkapital: 25 000 RM. = 500 000 ffrs. Vorstand: Direktor Georg Freysz, Straßburg. 25.2.43

Amtsgerichtsbezirk Masmünster.

Buchdruckerei Masmünster G. m. b. H., Masmünster, Meyenbergstr. 18. Stammkapital: 5000 RM. = 100 000 ffrs. Geschäftsführer: Fabrikdir. Alfred Bildstein, Masmünster. 3.3.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Tann.

Emil Leicher, Schmiermittelgroßhandlung, Tann. Prokura: Maria Hortensia Leicher geb. Simon. 12.3.43

Amtsgerichtsbez. Hünigen-St. Ludwig.

Industrie-Baugesellschaft Preiswerk A.-G., Hünigen-St. Ludwig, Zweigniederlassung. Einzelprokura: Hans Hermann Frutiger. 2.3.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Masmünster.

Buchdruckerei Masmünster G. m. b. H., Masmünster. 3.3.43

Handelsrecht.

Höhe der Geschäftsanteile der G.m.b.H. im Elsaß.

Nach § 263 des Aktiengesetzes muß bei Umwandlung einer A.G. in eine G.m.b.H. der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters mindestens 500 RM. betragen, da gemäß § 5 des G.m.b.H.-Gesetzes der Mindestbetrag auf 500 RM. lautet. Somit würden im Elsaß zwei Typen von Geschäftsanteilen der G.m.b.H. bestehen:

- 1. die Geschäftsanteile der G.m.b.H., die schon als solche bestanden haben und deren Mindestnennbetrag 50 RM. betragen (§ 10 Abs. 4 der Umstellungsverordnung vom 5. Dezember 1941, VOBl. S. 730);
- 2. Geschäftsanteile, die auf Grund der Umwandlung einer A.G. in eine G.m.b.H. gemäß § 263 des Aktengesetzes und § 5 des G.m.b.H.-Gesetzes einen Mindestnennbetrag von 500 RM. aufweisen müssen.

Der Chef der Zivilverwaltung — Justizabteilung — hat nunmehr wie folgt zu dieser Frage Stellung genommen und die Registergerichte hiervon verständigt.

Auch bei Geschäftsanteilen einer G.m.b.H., die durch Umwandlung aus einer A.G. entstanden ist, muß der Mindestnennbetrag auf 50 RM. lauten mit der Begründung, daß nach deutschem Recht regelmäßig der Mindestnennbetrag der Aktie 1000 RM. sein muß, während die Geschäftsanteile der G.m.b.H. mindestens 500 RM. betragen müssen, also die Hälfte. Dieses Verhältnis würde somit auch im Elsaß bestehen, wo der Mindestnennbetrag der Aktie auf 100 RM. festgesetzt wurde (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1941, VOBl. S. 722), während der Mindestnennbetrag der Geschäftsanteile einer G.m.b.H. 50 RM. sein muß (§ 10 Abs. 4 der Umstellungsverordnung vom 5. Dezember 1941, VOBl. S. 730).

Verschiedenes.

Vereidigung von Sachverständigen.

Der am 11. September 1942 von der Industrie- und Handelskammer Straßburg vereidigte Sachverständige für Werkzeugmaschinen, Valentin Klein, Völklingen-Saar, Hans-Schemm-Straße 63, hat sein Amt niedergelegt.

Amtliche Schuldnerverzeichnisse

der badischen Amtsgerichte

Zur Beachtung! Die Badische Wirtschafts-Zeitung legt ihren Lesern die Verpflichtung auf, nachstehende Veröffentlichungen weder zu vertreiben noch zur Einsicht für einen unbestimmten Personenkreis auszulegen. Weiterverbreitung dieser Liste und Nachdruck, auch auszugsweise, ist unbedingt verboten. - Gemäß § 915 ZPO., § 107 KO. muß dieses Verzeichnis nach 5 Jahren vernichtet werden. - Die an dieser Stelle veröffentlichten Schuldnerverzeichnisse entsprechen genau den bei den Amtsgerichten geführten Verzeichnissen. Für Irrtümer und Druckfehler übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. - Anträge auf Streichungen, Ergänzungen, Änderungen u. dgl. sind nicht an die Gauwirtschaftskammer Oberrhein, sondern ausschließlich an das zuständige Amtsgericht zu richten. Die Kammern sind, auch in Ausnahmefällen, außerstande, solchen Anträgen stattzugeben.

Amtsgerichtsbezirk Bonndorf

Mettenberg

Staller Alfred 25. 2. 43 H

Schweningen

Schlatter Ludwig 12. 11. 42 O

Amtsgerichtsbezirk Bruchsal

Bruchsal

Hof Friedrich, Durlacher Straße 46 8. 9. 42 H
Kreischer Joh., Durlacher Straße 35 2. 3. 43 H
Notheis Ludwig, Kaiserstr. 18 8. 9. 42 H
Stork Josef, Durlacher Straße 146 15. 9. 42 H
8. 10. 42 O

Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen

Donaueschingen

Schmid Fritz, Feldwebel 10. 4. 42 K

Amtsgerichtsbezirk Eppingen

Stebbach

Kehl Jakob, Lagerhausarbeiter 6. 1. 43 H

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg

Heidelberg

Brunn Frau Marie, Rottmannstr. 10 3. 3. 43 H
Filtzinger Emil, Märzgasse 5, bei Böhm 24. 2. 43 H
Lenz Friedrich, Schlosser, Kleine Mantelgasse 22 24. 2. 43 H
Pfisterer Frau Therese, Gaisbergstr. 1 24. 2. 43 H
Retzbach Johann, Wieblingen, Oberfeldstraße 21 16. 3. 43 H
Rothmer Frau Käthe, Hauptstr. 120 23. 3. 43 H

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe

Karlsruhe

Seitz Karl, Kaufmann, Werderstr. 57 31. 3. 43 H

Amtsgerichtsbezirk Kehl

Kehl

Hertzog Friedrich, Rheinstr. 45 13. 11. 42 H
Kaiser Friedrich, Riedstr. 2 22. 5. 42 H
Lobenwein Christian, Schuhmacher, Rheinstr. 68 22. 11. 40 H
Sawitsch Peter, Export-, Import-Vertr., Brunhildestr. 1 21. 3. 41 H

Eichstetten

Körner I Wilhelm, Landwirt, Legelshurst, jetzt Eichstetten 21. 7. 41 H

Freistett

Aßmus Fritz, Maler, Maiwaldstr. 67 1. 5. 42 H
Junker Karl, kaufm. Angestellter, Hauptstr. 57 5. 6. 42 H
6. 6. 41 H
Kiefer Benjamin, Rottenführer 8. 11. 40 H

Legelshurst

Lenke Gustav, Bahnhofstr. 307 10. 4. 42 H

Neumühl

Schütz Franz, Monteur, Adolf-Hitler-Straße 23 31. 3. 42 H

Willstätt

Krieg Jakob, Lokomotivheizer, Robert-Wagner-Straße 253 18. 7. 41 O

Amtsgerichtsbezirk Mannheim

Mannheim

Beck Frau Luise, Waldhof, Hinterer Riedweg 130 4. 3. 43 H
Jullmann Frau Emilie geb. Scheiber, Rheinhäuser Straße 59 5. 3. 43 O
Sonneck Philipp, Kaufmann, Keppelerstraße 28 22. 3. 43 O

Amtsgerichtsbezirk Müllheim

Auggen

Heid Fritz, Obstammelstellenleiter 12. 2. 43 H

Schliengen

Metzger M. K., Kaufmann 13. 3. 43 H

Amtsgerichtsbezirk Säckingen

Karsau

Frommer August, Landwirt 27. 8. 41 H
26. 9. 41 O
Frommer Anna geb. Thoma 27. 8. 41 H

Murg

Blauband Brissagofabrik 6. 12. 40 H

Rheinfelden

Hug Lambert, Metzger 27. 11. 41 H
4. 1. 41 O

Roth Josef 27. 11. 40 H
Schreiber Eugen 27. 11. 40 H
Sütterlin Georg 27. 11. 40 H
Sütterlin Maria, Ehefrau des Georg Sütterlin 27. 11. 40 H

Rheinfelden-Nollingen

Koppert August, Elektriker 15. 1. 42 O
Uhlmann Emil 11. 11. 41 O

Schwörstadt

Probst Erich, Arbeiter 15. 1. 41 H

Wallbach

Brunner Amalie 30. 9. 41 H

Amtsgerichtsbezirk Schönau

Atzenbach

Weniger Reinhard 16. 3. 43 H

Amtsgerichtsbezirk Schopfheim

Schopfheim

Hörner Wilhelm 9. 6. 42 H
Markstaller Karl Eheleute 24. 11. 42 H

Hausen

Weiß Lydia 21. 4. 42 H

Amtsgerichtsbezirk Villingen

Villingen

Baumer Frieda, Herdstr. 14 22. 12. 42 H
Irslinger Karl jr. 26. 1. 43 H
Nerlinger Hans, Gärtner, Rosengasse 12 19. 3. 42 H
Vanderschaeghe Magdalena, Elise verehelichte Schnitzer, Niedere Straße 28 21. 1. 43 H

St. Georgen (Schwarzwald)

Finer Heinrich Ww., Klosterbergstraße 9 23. 5. 42 H
Steidinger Josef, Techniker 2. 4. 42 H

Amtsgerichtsbezirk Waldkirch i. Br.

Waldkirch

Schultis Berta Ww., Siensbacher Straße 1 11. 3. 43 H

Elsässischer Gesetzeskalender.

Das **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß**, Nr. 8, enthält u. a. folgende Verordnungen:

- AO über Ersatzgewürze vom 25. 2. 43.
- VO über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften im Elsaß vom 1. 3. 43.
- VO vom 2. 3. 43 zur Abänderung der AO zum Schutze gegen Disziplinwidrigkeiten in den Betrieben der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 23. 7. 41 und der VO zur Regelung der Arbeitsbedingungen in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 15. 8. 41.
- Erste AO zur Durchführung der VO über die Enteignung von Grundstücken vom 3. 3. 43.
- Zweiundzwanzigste VO über steuerrechtliche Vorschriften

ten im Elsaß — Reichsbewertungsgesetz, Bodenschätzungsgesetz und Vermögensteuergesetz — vom 15. 3. 43. Dritte AO vom 19. 3. 43 zur Durchführung der VO über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. 5. 42. Berichtigung zur VO vom 30. 1. 43 zur Ergänzung der Lohnordnung für Kraftfahrer, Beifahrer usw. (VOBl. S. 32).

Die **Regierungsanzeiger für das Elsaß**, Folge 33—37, enthalten u. a. folgende Anordnungen: Folge 33: AO über die Inkraftsetzung im Elsaß von Vorschriften auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft vom 16. 3. 43. Folge 36: AO über die Hausbrandversorgung im Elsaß im Kohlenwirtschaftsjahr 1943/44 vom 26. 3. 43. Folge 37: AO Nr. 21 für den Bereich der Lederwirtschaft vom 26. 3. 43.

Herausgeber: Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Strasbourg, Karlsruhe. Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Krienen, Karlsruhe, Karlstraße 19, Fernruf 4510-12. Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 29, Fernruf 11 69 71. Erscheinungsweise: 2 mal monatlich. Bezugspreis: Vierteljährlich RM. 1.30 zuzüglich RM. —12 Zustellgebühr. Einzelnummer RM. —25. Druck und Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe, Ritterstraße 1, Fernruf 7400-02.